

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.07.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/18/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/01/0001 E 24. Mai 2016 RS 3

Stammrechtssatz

Die extrem hohe Zahl an Asylverfahren stellt für die bel Beh - ungeachtet der vom Bund getroffenen bzw. weiterhin zu treffenden personellen Maßnahmen zur Verfahrensbewältigung - unzweifelhaft eine extreme Belastungssituation dar, die sich in ihrer Exzeptionalität von sonst allenfalls bei (anderen) Behörden auftretenden, herkömmlichen Überlastungszuständen ihrem Wesen nach, und sohin grundlegend, unterscheidet. Für den VwGH ist es - auch mit Blick auf die Gesetzesmaterialien (AB 1097 BlgNR, 25. GP, S. 7 f) - notorisch, dass sich in einer derartigen Situation die Einhaltung von gesetzlichen Erledigungsfristen in bestimmten Fällen als schwierig erweisen kann, zumal die Verpflichtung der bel Beh, dafür Sorge zu tragen, dass durch organisatorische Vorkehrungen eine rasche Entscheidung möglich ist, in der dargestellten Ausnahmesituation zwangsläufig an Grenzen stoßen muss. Diese Ausnahmesituation unterscheidet sich sohin deutlich von den bisher vom VwGH in seiner Rechtsprechung vorgefundenen Ausgangslagen (wie etwa im E vom 26. Jänner 2012, 2008/07/0036, wonach eine Verletzung der Organisationspflicht der Behörde darin erblickt wurde, dass sie nicht Vorsorge getroffen hatte, dass trotz der Pensionierung des zuständigen Mitarbeiters ein anderer Bearbeiter mit der Behandlung des Antrags befasst wurde).